



Rechtsjournal für November 2018



Gericht: EuGH
Aktenzeichen: C-149/17
Datum: 18.10.2018

**Filesharing: Anschlussinhaber haftet auch bei möglicher
Internetnutzung durch die Familie**

GG
Art. 6

LEITSATZ: Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, kann sich nicht dadurch von der Haftung befreien, dass er einfach ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war. Die Rechtsinhaber müssen über einen wirksamen Rechtsbehelf oder über Mittel verfügen, die es den zuständigen Gerichten ermöglichen, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte anzuordnen.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist das deutsche Verlagshaus Bastei Lübbe. Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses, über den ein Hörbuch, über dessen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte die Klägerin verfügt, einer unbegrenzten Anzahl von Nutzern einer Internet-Tauschbörse ("peer-to-peer") zum Herunterladen angeboten wurde. Die Klägerin begehrt insoweit Schadensersatz.

Der Kläger bestreitet, die Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Zudem macht er geltend, auch seine im selben Haus wohnenden Eltern hätten Zugriff auf den Anschluss gehabt, ohne jedoch nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch seine Eltern mitzuteilen.

Nach den Angaben des LG München I geht aus der Rechtsprechung des BGH hervor, dass im deutschen Recht in Anbetracht des Grundrechts auf Schutz des Familienlebens eine solche Verteidigung ausreiche, um die Haftung des Inhabers des Internetanschlusses auszuschließen. In diesem Zusammenhang ersucht das LG den EuGH um Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums.

LÖSUNG

Das Unionsrecht steht einer nationalen Rechtsvorschrift (wie der im Ausgangsverfahren streitigen in der Auslegung durch das zuständige nationale Gericht) entgegen, wonach der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen.



Es muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen verschiedenen Grundrechten, nämlich zum einen dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und dem Recht des geistigen Eigentums und zum anderen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, gefunden werden. An einem solchen Gleichgewicht fehlt es, wenn den Familienmitgliedern des Inhabers eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, ein quasi absoluter Schutz gewährt wird. Wenn das mit einer Haftungsklage befasste nationale Gericht auf Antrag des Klägers nicht die Beweismittel, die Familienmitglieder der gegnerischen Partei betreffen, verlangen kann, würden die Feststellung der gerügten Urheberrechtsverletzung und die Identifizierung ihres Täters unmöglich gemacht, was zur Folge hätte, dass es zu einer qualifizierten Beeinträchtigung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der dem Inhaber des Urheberrechts zustehenden Grundrechte des geistigen Eigentums kommt.

Anders verhielte es sich jedoch, wenn die Rechtsinhaber zur Vermeidung eines für unzulässig gehaltenen Eingriffs in das Familienleben über einen anderen wirksamen Rechtsbehelf verfügen könnten, der es ihnen in diesem Fall insbesondere ermöglichte, die zivilrechtliche Haftung des Inhabers des betreffenden Internetanschlusses feststellen zu lassen. Letztlich ist es i.Ü. Sache des LG, zu prüfen, ob das betreffende nationale Recht ggf. andere Mittel, Verfahren oder Rechtsbehelfe enthält, die es den zuständigen Gerichten ermöglichen, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte anzuordnen, mit denen sich in Sachverhalten wie den im vorliegenden Fall in Rede stehenden die Urheberrechtsverletzung und die Identität des Zuwiderhandelnden feststellen lässt.

Gericht: LG Köln
Aktenzeichen: 30 O 94/15
Datum: 04.09.2018

Erbunwürdigkeit nach Tötung des Erblassers

BGB
§ 2339

LEITSATZ: Ein Mann, der seine Ehefrau mit einem Feuerlöscher erschlagen hat, ist erbunwürdig und daher im Rahmen der Erbfolge am Nachlass seiner getöteten Ehefrau nicht zu berücksichtigen ist. Auch wenn er die Tat weiterhin bestreitet, steht dem die rechtskräftige Verurteilung durch die Strafgerichte entgegen, die auch in die zivilrechtliche Beweiswürdigung einfließen.

SACHVERHALT

Die Kläger sind Ersatzerben nach der am 22.10.2013 verstorbenen Erblasserin. Der Beklagte war der Ehemann der Erblasserin. Dieser wurde vom LG Köln zu elf Jahren Haft wegen Totschlags im Jahr 2014 verurteilt (Az. 105 Ks 6/14), nachdem er seine Ehefrau mit einem Feuerlöscher erschlagen hatte. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte er seine Frau nach dem gemeinsamen Frühstück im Oktober 2013 zunächst mit einer Dose Bauschaum angegriffen. Diese sei daraufhin die letzten Stufen der Kellertreppe hinuntergestürzt. Auf den Kopf der am Boden liegenden Frau habe der Beklagte sodann mindestens fünf Mal mit einem fast drei Kilogramm schweren Feuerlöscher eingeschlagen, wodurch diese verstarb. Das Urteil wurde im Januar 2018 durch den BGH bestätigt (2 StR 150/15). Der Beklagte bestreitet die Tat weiterhin.

Die Ehefrau hinterließ einen Nachlass von rund 750.000 € und einen Erbvertrag, in dem der Beklagte als Vorerbe eingesetzt war. Erst bei dessen Ableben wären sein Enkel und die Schwester der Getöteten zu gleichen Teilen (Nach-) Erben des dann verbliebenen Nachlasses geworden. Als Ersatz für die Schwester sollten zwei gemeinnützige Vereine deren Hälfte vom restlichen Nachlass bekommen. Drei Monate nach der Verurteilung des Beklagten verzichtete die Schwester der Getöteten auf ihr Erbe und schlug dieses aus. Die zwei an ihre Stelle tretenden gemeinnützigen Vereine (Kläger), die sich international für Kinder bzw. deutschlandweit für Menschen mit einer Autoimmunerkrankung einsetzen, waren der Ansicht, dass der Beklagte erbunwürdig sei, was zu einem sofortigen Aufleben ihrer Erbstellung führen würde. Das LG gab der Klage statt.

LÖSUNG

Der Beklagte ist aufgrund des nunmehr rechtskräftig festgestellten Totschlages an der Erblasserin schuldig und damit nach § 2339 I Nr. 1 BGB erbunwürdig.



Die Tötung des Erblassers führt stets zur Erbuwürdigkeit, wenn die Tat nach § 211 oder § 212 StGB (Mord oder Totschlag) erfüllt, also vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen ist. Auch wenn der Beklagte die Tat weiterhin bestreitet, steht dem die rechtskräftige Verurteilung durch die Strafgerichte entgegen, die auch in die zivilrechtliche Beweiswürdigung einfließen.

Die Strafkammer hat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass sie aufgrund anderer Beweisergebnisse und objektiv entgegenstehender Tatsachen der Einlassung des hiesigen Beklagten im Strafverfahren nicht folgen konnte. Denn bereits nach den Gutachten konnte sowohl angesichts des eingetretenen Verletzungsbildes als auch der vorhandenen Blutspuren am Tatort ein Unfallgeschehen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das LG ist im vorliegenden Fall nach Auswertung des strafgerichtlichen Urteils ebenfalls davon überzeugt gewesen, dass der Beklagte sich des Totschlages zulasten der Erblasserin schuldig gemacht hat. Infolgedessen ist er im Rahmen der Erbfolge nicht mehr zu berücksichtigen.

Gericht: AG München
Aktenzeichen: 472 C
23258/17
Datum: 07.03.2018

Mietpreischeck von Immobilienscout24 nicht als Begründung für Mieterhöhungsverlangen geeignet

BGB
§ 558

LEITSATZ: Die Begründung eines schriftlichen Mieterhöhungsverlangens mit dem Mietpreischeck von Immobilienscout24 erfüllt die formalen Anforderungen an ein solches Schreiben nicht.

SACHVERHALT

Der Beklagte ist seit 1.12.2012 Mieter einer Wohnung der Klägerin von rd. 98 m² in München. Die Miete beträgt seit Vertragsbeginn unverändert 1.189,20 € netto kalt. Die Klägerin verlangte mit Schreiben vom 12.6.2017 eine Mieterhöhung. Der Beklagte weigerte sich dem zuzustimmen.

Die Klägerin erhob Klage auf Erhöhung der Kaltmiete ab 1.9.2018 von 1.189,20 € auf 1.367,58 €. Sie ist der Auffassung, dass ihr Mieterhöhungsverlangen der gesetzlichen Form genüge. Da für München keine Mietdatenbank existiere und aufgrund städtebaulicher Verfehlungen auch keine Vergleichswohnungen gefunden werden könnten, sei sie gezwungen gewesen, für die Begründung ihres Mieterhöhungsverlangens auf private Datenbanken zurückzugreifen. Die verlangte Kaltmiete sei überdies auch ortsüblich und angemessen.

Die Klage hatte vor dem AG keine Erfolg. Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung vom 3.9.2018 rechtskräftig.

LÖSUNG

Der aus dem Internetportal Immobilienscout 24 gewonnene Mietpreischeck wird den gesetzlichen Anforderungen in mehreren Punkten nicht gerecht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird die ortsübliche Vergleichsmiete aus den üblichen Mieten in der jeweiligen Gemeinde gebildet, die in den letzten 4 Jahren vereinbart wurden. Der Mietpreischeck ist jedoch mit dem Zusatz überschrieben "Auf Basis Deutschlands größter Immobiliendatenbank", so dass die in Bezug genommenen Vergleichsmieten keinesfalls auf die Gemeinde München beschränkt sind, sondern vielmehr den gesamten deutschen Mietmarkt abdecken dürften. Allein aus diesem Grund ist das gewählte Begründungsmittel nicht formell ausreichend.

Zudem handelt es sich bei dem Internetportal "www.immobilienscout24.de" um eine Plattform, auf der Miet- und Kaufangebote angeboten werden, wobei es sich bei Wohnangeboten jeweils um Mietangebote handelt, die mit einer einseitigen Preisvorstellung der Vermieterpartei verbunden sind. Das Internetportal wertet daher lediglich einseitige Preisvorstellungen der Vermieterseite, die höher ausfallen, aus. Darüber hinaus steht auch nicht fest, dass die Mietverträge tatsächlich mit den eingestellten Preisvorstellungen abgeschlossen wurden. Auch dies spricht gegen die formelle Wirksamkeit des Begründungsmittels.

Schließlich bildet der Mietpreischeck nur die gegenwärtigen Vermietervorstellungen hinsichtlich der Miethöhe ab und nicht wie gesetzlich vorgesehen, die tatsächlich vereinbarten Mieten innerhalb der letzten 4 Jahre. Da die Wohnungsmieten im Gemeindebereich der Landeshauptstadt München in den letzten vier Jahren erheblich gestiegen sind,



ist auch deswegen das gewählte Begründungsmittel ungeeignet, dem Mieter eine auch nur annähernde Hilfestellung dafür zu geben, ob die darin verlangte neue Nettomiete ortsüblich ist.



Gericht: BAG
Aktenzeichen: 5 AZR 553/17
Datum: 17.10.2018

Reisezeit ins Ausland als zu vergütende Arbeitszeit

BGB
§ 611a

LEITSATZ: Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Reisezeiten wie Arbeit zu vergüten.

SACHVERHALT

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Von August bis Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt.

Auf Wunsch des Klägers buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 Euro brutto. Mit seiner Klage machte der Kläger die Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung geltend, die gesamte Reisezeit von seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück sei wie Arbeit zu vergüten.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Das LAG gab der Klage statt. Die dagegen eingelegte Revision der Beklagten hatte vor dem BAG teilweisen Erfolg. Das BAG hob das Urteil des LAG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

LÖSUNG

Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb regelmäßig wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei jedoch grundsätzlich nur die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des LAG zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte die vorliegende Sache nicht abschließend entschieden werden.